

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 332/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David M [REDACTED] ,

[REDACTED] F [REDACTED] Ave., N [REDACTED], N [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1974, 181) verneint das Berufungsgericht ein Neuantragerecht des Klägers nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss mit § 150 BEG n. F. Da der Kläger einen nach § 189 BEG rechtswirksamen Antrag nicht gestellt hat und ihm auch keine Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 BEG gewährt werden kann, steht ihm wegen seines Berufschadens ein Entschädigungsanspruch nicht zu. Die Ausführungen zum Abhilfebegehren des Klägers liegen hier, wo es sich um ein Erstverfahren handelt, neben der Sache.

Mai

Zorn